



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

VI ZB 12/12

vom

3. September 2012

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Galke, die Richter Zoll und Wellner, die Richterin Die-derichsen und den Richter Stöhr

beschlossen:

Die Anhörungsrüge vom 31. Juli 2012 gegen den Senatsbe-schluss vom 26. Juni 2012 wird auf Kosten des Klägers zurück-gewiesen.

Gründe:

- 1 Die gemäß § 321a ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Ge-hörsrüge ist nicht begründet.
- 2 Der Senat hat bei seiner Entscheidung über die Rechtsbeschwerde des Klägers dessen Vorbringen in vollem Umfang geprüft. Der Prozessbevollmäch-tigte des Klägers hat zwar nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist von zwei Wochen (§ 234 Abs. 1 Satz 1, § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO) im Schriftsatz vom 20. Januar 2012, per Telefax eingegangen beim Landgericht am 23. Januar 2012, seinen bisherigen Vortrag um die Anweisung an seine Büroangestellte, die korrigierte Berufungsschrift per Telefax an das Landgericht Zwickau zu übermitteln, erweitert. Sowohl im fristwahrenden Schriftsatz vom 27. Dezember 2011 als auch in der eidesstattlichen Versicherung der Büroangestellten fehlt

jedoch der entscheidende Vortrag. Bei dem Beschluss vom 26. Juni 2012 hat es mithin sein Bewenden.

Galke

Zoll

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Vorinstanzen:

AG Hohenstein-Ernstthal, Entscheidung vom 04.10.2011 - 1 C 411/11 -

LG Zwickau, Entscheidung vom 27.01.2012 - 6 S 214/11 -